

Gewässerordnung der Angelsportgruppe Pulheimer See e.V.

1. Für die Ausübung des Angelsports gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Fischereigesetz) vom 11.07.1972 (GV NW S.226) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangene Landesfischereiordnung.

2. Schonzeiten und Mindestmaße entsprechen den in Nordrhein - Westfalen gültigen Bestimmungen (Landesfischereiordnung, siehe auch amtl. Jahresfischereischein). Untermassige Fische, sowie in der Schonzeit (Laichzeit) gefangene Fische sind vorsichtig in das Wasser zurückzusetzen. Sollte der Haken so tief sitzen, dass durch das Lösen Verletzungen nicht zu vermeiden sind, wird das Vorfach möglichst im Maul abgeschnitten und der Fisch wieder seinem Element übergeben. Es bestehen folgende Fangbeschränkungen: (Mindestmaße in Klammern in cm)

täglich:	2 Karpfen	(40)	2 Schleien	(28)	12 Rotaugen – max. 30 St./Woche –
	5 Forellen	(25)	2 Zander	(40)	2 Aale
	2 Hechte	(60)	-- Hechte max. 15 Stück pro Jahr –		

Köderfische dürfen nur für den eigenen Bedarf gefangen werden.

Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Hältern von lebenden Fischen ist verboten. Gefangene Fische sind sofort waidgerecht zu töten. Verendete Fische sind zu vergraben.

3. Erlaubt ist das Angeln mit 2 Handangeln (von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr mit 3 Handangeln) mit je 1 Haken (1 Drilling = 1 Haken). Der Fang ist sofort nach dem Angeln in die Fangliste einzutragen. Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Angeln nur mit einer Handangel und nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds mit Sportfischerpass erlaubt. Nicht erlaubt ist das Fischen mit Legeschnüren, Reusen und Netzen (ausgenommen Köderfischsenken). Ausgewiesene Fischschonbezirke sind zu beachten!

4. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen des Gewässers und des Ufers ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann, wie der Verursacher der Verschmutzung, zur Rechenschaft gezogen werden. Er sollte auf jeden Fall die Verschmutzung sofort ordnungsgemäß entfernen, auch wenn er diese nicht verursacht hat. Jedes Mitglied ist für das Verhalten seines Gastes, insbesondere für die Einhaltung der Gewässerordnung verantwortlich. Ein Fehlverhalten des Gastes kann zu Maßnahmen gegen das Mitglied selbst führen. Tageskarten eines Gastes sind nach dem Angeln vom Mitglied unverzüglich und vollständig ausgefüllt an die Ausgabeperson zurückzugeben. Besondere Vorkommnisse wie z.B. ungewöhnliches Fischsterben, das Fangen kranker Fische, das Finden von Legeschnüren und Reusen sind unverzüglich einem Gewässerwart oder Fischereiaufseher zu melden.

5. Jeder Angler hat sich kameradschaftlich und sportgerecht zu verhalten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Das Betreten der Misch- u. Förderanlagen ist verboten; lediglich das Begehen unmittelbar am Ufer entlang ist erlaubt. – Das Werkgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.—

7. Nichtanglern ist das Betreten der Angelsportanlage nur in Begleitung eines Anglers gestattet, der im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines ist.

8. Jeder Angler hat bei der Ausübung des Angelsports den gültigen Jahresfischereischein, den gültigen Fischereierlaubnisschein sowie die Fangliste bei sich zu führen. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen und diese Gewässerordnung ziehen rechtliche Maßnahmen nach sich.

9. Für Schäden oder sonstige Folgen durch Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung dieser Gewässerordnung oder sonstiges Verhalten haftet jeder persönlich und keinesfalls der Verein oder die Versicherung.

10. An den Vereinsgewässern der ASG Pulheimer See e.V. sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

Pulheim, den 19.11.1993

Nachtrag vom 26.01.2001:

An Vatertag darf ab 7.30 Uhr geangelt werden. Während des Vatertagsangelns (7.30 – 12.00 Uhr) besteht eine Fangbeschränkung von 10 Fischen. Für den Rest des Tages gilt die Gewässerordnung.

Nachtrag vom 15.11.2002:

In der Regel werden Besatzmaßnahmen für die folgenden Veranstaltungen durchgeführt:

- Anangeln
- Vatertagsangeln
- Abangeln

Die Vereinsgewässer sind wegen der Besatzmaßnahmen eine Woche vor den Vereinsveranstaltungen für die Ausübung des Angelsports gesperrt.